

Kreis-Blatt



für den
Kreis Westerbург.

Postfachkonto 881
Frankfurt a. M.

Preisnummer 28.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Illustriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Zeitschrift**“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Naebberger in Westerburg.

Nr. 84.

Freitag, den 1. September 1916.

32. Jahrgang

Sonder-Ausgabe.

Bekanntmachung

(Nr. M. 1./9. 16. R. R. U.),

betreffend Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin.

Vom 1. September 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des kaiserlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 25. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) bestraft wird*). Auch kann die Schließung des Betriebes, gemäß der Bekanntmachung zur Vornahme unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt am 1. September 1916, mittags 12 Uhr, in Kraft und umfaßt auch diejenigen natürlichen und juristischen Personen, deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten Behörde beschlagnahmt worden sind.

Die Einzelverfügungen treten mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung außer Kraft und werden durch diese ersetzt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, kauft oder verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Geldstrafe bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Stoffe und Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche Mengen der nachstehend bezeichneten Klassen:

Klasse 51: Platin (auch Platinschwamm und Platinafbest), unverarbeitet, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts.

Klasse 52: Platin in Legierungen*), unverarbeitet, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 53: Platin, vor- und fertiggearbeitet in Form von beweglichen und ortsfesten Blechen, Drähten, Röhren, Tiegeln, Schalen, Kesseln, Folien, Laboratoriums- und Fabrikationsgeräten mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 98 v. H., bezogen auf das Gewicht des platinhaltigen Teiles des Gegenstandes**).

Klasse 54: Platin in Legierungen***) und Platin plattiert mit anderen Metallen, vor- und fertiggearbeitet in Form von beweglichen und ortsfesten Blechen, Drähten, Tiegeln, Schalen, Kesseln, Folien, Laboratoriums- und Fabrikationsgeräten mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 5 v. H., bezogen auf das Gewicht des platinhaltigen Teiles des Gegenstandes****).

Klasse 55: Platin in Erzen, Guldich, Abfällen, Krähen und Rückständen, mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 1 v. T. des Gesamtgewichts.

Klasse 56: Platin in Salzen und Lösungen, insbesondere Platinglorid und Platindoppelsalze.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen und juristischen Personen, die Mengen der im § 2 bezeichneten Klassen im Besitz haben, oder die solche Mengen unter Zollver-

*) Unter legiertem Platin wird ein Material verstanden, bei welchem Platin mit mehr als 2 v. H. anderer Stoffe verschmolzen ist, und bei welchem der Platingehalt dem Gewichte nach mindestens 5 v. H. beträgt.

**) Gegenstände der Klassen 53 und 54, welche Teile eines anderen in diesen Klassen nicht aufgeführten vor- oder fertiggearbeiteten beweglichen Gegenstandes bilden und nachweislich zur Herstellung des letzteren benutzt zu werden pflegen, wie Teile von Glühlampen, Röntgenröhren, Thermoelementen u. dgl., werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen, sofern der Platingehalt des zusammengesetzten Gegenstandes, bezogen auf dessen Gesamtgewicht, weniger als 10 v. H. beträgt.

***) Unter legiertem Platin wird ein Material verstanden, bei welchem Platin mit mehr als 2 v. H. anderer Stoffe verschmolzen ist, und bei welchem der Platingehalt dem Gewichte nach 5 v. H. beträgt.

****) Gegenstände der Klassen 53 und 54, welche Teile eines anderen, in diesen Klassen nicht aufgeführten vor- oder fertiggearbeiteten beweglichen Gegenstandes bilden und nachweislich zur Herstellung des letzteren benutzt zu werden pflegen, wie Teile von Glühlampen, Röntgenröhren, Thermoelementen und dergl., werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen, sofern der Platingehalt des zusammengesetzten Gegenstandes, bezogen auf dessen Gesamtgewicht, weniger als 10 v. H. beträgt.

schluß halten. Für die Durchführung der Anordnungen dieser Bekanntmachung verantwortlich ist der Besitzer.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Durchführung der Anordnungen dieser Bekanntmachung auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Stoffe und Gegenstände sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Stoffen und Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Benutzung der Stoffe und Gegenstände in eigenem Betriebe bleibt gestattet, sofern die Stoffe und Gegenstände im Gebrauch keiner sichtbaren Abnutzung unterliegen.

§ 5.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Trotz der Beschlagnahme bleiben für die im § 2 aufgeführten Stoffe und Gegenstände zulässig:

- a) Die Verarbeitung auf mechanischem und thermischem Wege*) im eigenen Betriebe, vorausgesetzt, daß eine ähnliche oder gleiche Verarbeitung solcher Stoffe und Gegenstände vor dem 1. April 1916 in diesem Betriebe gewerbsmäßig ausgeführt wurde. Der Vertrieb der so gefertigten Stoffe und Gegenstände ist gestattet, sofern sie nicht unter Klasse 51 bis 56 fallen;
- b) die Verwendung für medizinische Zwecke; dies gilt nicht für zahnärztliche Zwecke;
- c) die Besitz- oder Eigentumsübertragung an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 20, an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, und an Beauftragte, die einen von der Kriegsmetall A. G. ausgestellten, zeitlich begrenzten Erlaubnischein für Ankauf von Platin vorlegen. In diesem Schein sind Ankaufspreise vorgeschrieben.
- d) anderweitige Verfügungen, wenn sie auf Antrag durch besondere schriftliche Genehmigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gestattet worden sind.

§ 6.

Meldepflicht und Lagerbuchführung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Stoffe und Gegenstände sind gemäß § 8 zu melden und in ein Lagerbuch einzutragen. Aus dem Lagerbuch muß jede Menderung der Vorratsmenge und ihrer Verwendung ersichtlich sein.

§ 7.

Ausnahmen von der Meldepflicht.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind Bestände der im § 2 aufgeführten Klassen, sofern der Platinhalt der Summe der Bestände sämtlicher Klassen die Menge von 10 g nicht überschreitet.

§ 8.

Meldebefristungen.

a) Für die Meldepflicht ist der am 1. September 1916 (Melde-tag), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend. Für diejenigen Stoffe und Gegenstände, welche zu dieser Zeit sich unterwegs befinden, tritt die Meldepflicht erst mit dem Empfang oder der Einlagerung in Kraft.

Für die im § 7 bezeichneten Ausnahmen beginnt die Meldepflicht mit dem Tage, an welchem die Mindestmenge von 10 g überschritten wird. Meldepflichtige Bestände, die sich nachträglich unter die Mindestmenge des § 7 vermindern, bleiben weiterhin meldepflichtig.

b) Außer den Angaben über Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Besitz des Auskunftsspflichtigen befinden.

c) Die Meldung hat unter Benützung des amtlichen Melde-scheins (Nr. Bst. 815b für Platin) zu erfolgen, für den Vordrucke in der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Bst. I, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu haben sind. Die Bestände sind, nach den vorgeordneten Klassen getrennt anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt bei Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf

*) Somit ist jede andere Verarbeitung, insbesondere die Ueberführung der beschlagnahmten Stoffe und Gegenstände in Platinsalze, verboten.

eines Teils seiner Bestände oder der gesamten Bestände einzureichen. Diese Angebote werden an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Melde-scheine sind an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 20, Fernsprecher Bismarck 9426, vorschriftsmäßig ausgefüllt und ordnungsmäßig frankiert bis zum 15. September 1916 einzureichen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 2 Monate aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

§ 9.

Anfragen.

Alle Anfragen, die die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 20.

Frankfurt a. M., den 1. September 1916.

Stellvert. Generalkommando des 18. Armee-korps.

Bekanntmachung

(Nr. V. I. 1886/5. 16. R. R. A.),

betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden.

Vom 1. September 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 24. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — sowie auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Menderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß den in der Anmerkung*) zum Abdruck gebrachten Bestimmungen bestraft werden. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr, Korbrohr, Malakkarrohr, Beddigrohr, Flechtröhre, Rohrschienen, Rohrbast, Rohrabfälle (Bruchpeddig, Peddigenden), Weiden.

§ 2.

Höchstpreise.

Der Preis der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände darf die folgenden Sätze nicht übersteigen:

für je 50 kg

1. Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr, Korbrohr, Malakkarrohr) hart und weich
- a) bis 10 mm Durchmesser 175,00 M.
- b) über 10 mm Durchmesser 125,00 „

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehn-tausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erboten,
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört,
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt,
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht,
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

inde ein
Kriegsge
für die
e Melbu
chungsst
en Kriegs
rnsprech
ungsmö
eigen.
aufend ab
reichung
ung betr
der Kriegs
ministerium
korps.

ng
anzroh

stand von
en Gefes
Berbindu
— fons
4. Augu
Dezember
über die
s-Gesetz
603) und
achstehe
Kenntni
Allgemein
n in re
n bestim
emäß in
onen un
603)

ände.
klaffarob
Hohrabf

etroffen
je 50 kg

5,00 M.
5,00 "

zu ge
durch den
olchen Be
des Ge
ber gerf
af von Ge
mt, dem
t find, dem
erlassen

2 ist die
n, um des
Nummer
fend War
die Ge
e angebo
ich bekann
bürgerliche

	für je 50 kg
2. Peddig (mit und ohne Glanzstellen)	
a) unter 3 mm Durchmesser	250,00 "
b) 3 mm bis 10 mm Durchmesser	200,00 "
c) über 10 mm Durchmesser	150,00 "
3. Peddig naturhell (gebleicht)	
a) unter 3 mm Durchmesser	275,00 "
b) 3 mm bis 10 mm Durchmesser	220,00 "
4. Flechtrohr bis 2 mm stark	400,00 M.
5. Rohrschienen (Rorbschienen) 2 mm und dar- über stark	200,00 "
6. Rohrbast	40,00 "
7. Rohrabfall (Bruchpeddig, Peddigenden)	20,00 "
8. Grüne Weiden ungeschält	
a) feucht	4,00 "
b) trocken	6,00 "
9. Weiden geschält 3 bis 12 mm Durchmesser	
a) bis 1,0 m Länge	33,00 "
b) über 1,0 bis 1,3 m Länge	30,00 "
c) über 1,3 bis 1,6 m Länge	27,00 "
d) über 1,6 bis 2,0 m Länge	25,00 "
e) über 2,0 m Länge	22,00 "

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Bahnstation oder sonstigen Abnahmestelle des Empfängers innerhalb des Deutschen Reiches, sowie die Kosten der Verpackung ein und gelten für Barzahlung. Wird der Preis Hundert, so dürfen 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu gewär-

§ 5.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion V. I. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu richten. Die Entscheidung über diese Anträge ist dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Frankfurt a. M., den 1. September 1916.
Vertretendes Generalkommando 18. Armee-korps.

Verordnung.

Durch Verfügung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vom 4. 15 Nr. 7506/15 A 1 ist für den Pferdebedarf der Armee verordnet worden, daß die stellv. General-Adm. ihren Bedarf an Pferden nur noch in den ihnen durch den Mobilmachungsplan zugeteilten Teilen durch Ankauf oder Aushebung decken dürfen. Die Remonte-Inspektion ist jedoch berechtigt, in allen Korps- und durch ihre Ankaufskommissionen den Bedarf zu decken. Zum Bereich des stellv. VIII. A. R. gehören außer dem Kreisbezirk noch folgende Kreise:

A. vom Bereich des VII. A. R.

Bippstadt, Soest, Hamm Stadt-Bandkreis, Hörde, Dortmund Stadt-Bandkreis, Iserlohn Stadt-Bandkreis, Hagen Stadt-Bandkreis, Bielefeld, Barmen Stadtkreis, Elberfeld, Barmen, Remscheid Stadt-Bandkreis.

B. vom Bereich des XVIII. A. R.

St. Goarshausen, Limburg, Oberwesterwald, Unterlahn, Unterwesterwald, Westerburg, Altena, Arnsberg, Brilon, Büdenscheid, Olpe, Siegen, Wittgenstein.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird auf Grund § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1916 das folgende Verbot erlassen:

Der Pferdehandel innerhalb des Bereiches des stellv. VIII. A. R. (vergl. Z. I) und die Ausfuhr von Pferden aus dem Bereich des stellv. VIII. A. R. (vergl. Z. I) ohne Erlaubnis sind verboten.

Die Rechte der Remonte-Inspektion (vergl. Z. I) werden durch dieses Verbot nicht berührt.

Händler und Privatpersonen dürfen Pferde nur ankaufen, veräußern oder ausführen, wenn sie einen Erlaubnisschein des stellv. VIII. A. R. oder der Remonte-Inspektion haben. Zur Veräußerung eines Pferdes bedarf es jedoch keines Erlaubnisses, wenn der Verkäufer im Besitze eines Erlaubnisses der obigen Stellen zum Ankauf von Pferden ist.

Auch aus Offizieren bestehende Ankaufskommissionen bedürfen eines Erlaubnisses.

Händlern mit Erlaubnisscheinen ist gestattet, die angekauften Pferde von Sammelpunkten innerhalb des Bereiches des stellv. VIII. A. R. (vergl. Z. I) zusammenzutreiben und auf der Bahn zu befördern. Händler dürfen außerdem die von den Ankaufskommissionen nicht angekauften Pferde verladen, wenn sie eine genaue Bescheinigung von der in Frage kommenden Kommission vorweisen. In der Bescheinigung sind die Anzahl der Pferde, der Ort und das Datum des Verladens anzugeben.

Ferner sind die Landräte und Polizeiverwaltungen beauftragt, Händlern und Privatpersonen den An- und Verkauf von Pferden in einzelnen Fällen zu gestatten und für diese Fälle einen Erlaubnisschein zur Ausfuhr der Pferde aus dem Kreise zu erteilen.

3. Die Landräte und die anderen Organe der Polizei haben die Befolgung der vorstehenden Verbote strengstens zu überwachen und Zuwiderhandlungen unverzüglich der zuständigen Stelle zur gerichtlichen Verfolgung anzuzeigen.

4. Die Eisenbahndirektionen und die Linienkommandanturen haben alle Eisenbahnvorstände, Bahnhofskommandanturen usw. anzuweisen, Händlern und Privatpersonen das Verladen von Pferden nur unter den vorstehend unter Ziffer 11 2 angegebenen Voraussetzungen zu gestatten.

5. Der Ankauf von Pferden durch militärische Ankaufskommissionen anderer Armeekorps im Bereiche des stellv. VIII. A. R. ist nur gestattet, wenn vorher die Erlaubnis unter Angabe der in Frage kommenden Kreise schriftlich eingeholt wird. Die Ausfertigung des Erlaubnisses wird jeweils an den ältesten Offizier der Kommission nach persönlicher Meldung beim stellv. VIII. A. R. erfolgen.

III. Auf Fohlen und Pferde bis zu drei Jahren — von April 1916 an gerechnet — findet diese Verordnung keine Anwendung. Die Landräte usw. sind ermächtigt, im Interesse des Pferdebesitzes des unterstellten Befehlssbereichs in ihren Bezirken selbständig Beschränkungen über die Anzahl der auszuführenden Fohlen und dreijährigen Pferde zu verfügen oder die Ausfuhr gänzlich zu verbieten.

IV. Zuwiderhandlungen gegen die unter Ziffer 11 2 erlassenen Verbote werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

V. Die Verordnung vom 14. Mai 1915 Abt. I a Nr. 3630 M wird hierdurch aufgehoben.

Coblenz, den 16. August 1916.

Stellvertretendes Generalkommando VIII. A. R.
Der Kommandierende General: von Bloch.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Verordnung über Hülsenfrüchte aus der Ernte 1916 ist im Kreisblatt Nr. 79 abgedruckt. Nach § 2 dieser Verordnung ist der, welcher Hülsenfrüchte erntet, verpflichtet, die geerntete Menge unmittelbar nach Einbringung der Ernte anzuzeigen. Nicht angezeigt sind die im § 1 Abs. 2 unter Nr. 1, 4 bis 7 aufgeführten Mengen; ferner sind nicht anzuzeigen Mengen unter 50 Pfund von jeder Art. Abgabepflichtig sind nur die Hülsenfrüchte, die der Besitzer in seinem landwirtschaftlichen Betriebe zur nächsten Bestellung nicht nötig hat oder deren er zu seiner Ernährung oder zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschl. des Gefindes nicht bedarf.

Ich ersuche um Feststellung und Bericht bis zum 15. September d. J., ob und eventl. wieviel Besitzer aus Ihrer Gemeinde in Frage kommen.

Westerburg, den 28. August 1916.

**Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Kreises Westerburg.**

Bekanntmachung.

Zur Sicherung der Bevölkerung bei feindlichen Luftangriffen werden nachstehende Anhaltspunkte zur Beachtung eintretenden Falls bekanntgegeben:

Bei Luftangriffen soll die Bevölkerung in Ruhe die Straßen und freien Plätze verlassen und in die nächstgelegenen Häuser treten. Hierbei sind größere Ansammlungen in einzelnen Räumen zu vermeiden. Je besser die Verteilung der Menschen in Gebäuden ist, desto geringer werden die Verluste sein.

Fahrzeuge sollen ihren Weg in ruhigem Tempo fortsetzen. In allen Gebäuden ist der Aufenthalt in der Nähe der Fenster und Türen gefährlich (Verletzung durch Glassplitter pp.).

Unbedingten Schutz gegen Vortreffer stärkerer Bomben bieten nur sehr starke Gewölbe und dergleichen.

Die Kellergewölbe unserer modernen Wohnhäuser ebenso Kirchen sind keineswegs bombensicher.

Wird die Bevölkerung nachts durch Luftangriffe geweckt, so soll sie ruhig in ihren Häusern verbleiben.

Ich bemerke jedoch ausdrücklich, daß keine Tatsachen bekannt geworden sind, die darauf schließen lassen, daß feindliche Fliegerangriffe im Regierungsbezirk Wiesbaden zu besorgen seien und kein Anlaß zur Beunruhigung gegeben ist.

Westerburg, den 28. August 1916.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der mir als Zuschuß zu den Kriegswohlfahrtsausgaben für den Monat Mai 1916 überwiesene Betrag ist entsprechend der Höhe der gehaltenen Ausgaben wie folgt verteilt worden.

Westerburg	126 Mk.	Oberbach	48 Mk.
Caden	34 "	Oberhausen	19 "
Elhoff	83 "	Oberroßbach	14 "
Gwighausen	13 "	Oberrod	77 "
Gershausen	16 "	Bütschbach	14 "
Girod	72 "	Rehe	26 "
Görgehausen	37 "	Rennerod	149 "
Härtlingen	17 "	Rothenbach	14 "
Heilberseid	17 "	Sainscheid	31 "
Irmitraut	14 "	Seel	147 "
Kölsingen	30 "	Steinfrenz	111 "
Kentershausen	81 "	Walmerod	34 "
Neunkirchen	16 "	Weidenbach	60 "
Niederahr	35 "	Werth	43 "
Niederbach	16 "	Winnen	14 "

Die Auszahlung wird alsbald durch die hiesige Kreisbankkassette erfolgen. Die Gemeindefassen sind mit Anweisung zu versehen.

Westerburg, den 28. August 1916. Der Landrat.

Bekanntmachung

zur Durchführung der Verordnung über Hafer. Vom 19. August 1916.

Auf Grund der Vorschriften im § 6 Abs. 2 a, b der Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) werden die Hafermengen, welche die Dechhalter in der Zeit vom 1. September bis 30. November 1916 aus ihren Vorräten versüttern dürfen, wie folgt bestimmt:

- a) Halter von Einhufern: 4 Zentner für jeden Einhufer;
- b) Halter von Zuchtbullen: 2 1/4 Zentner an jeden Zuchtbullen, für den die Genehmigung der zuständigen Behörde zur Haferfütterung erteilt wird;
- c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die Arbeitsochsen halten: 2 1/4 Zentner an jeden Arbeitsochsen.

Wenn die Einhufer, Zuchtbullen und Arbeitsochsen nicht während des ganzen Zeitraums gehalten werden oder wenn für Zuchtbullen die Genehmigung zur Haferfütterung nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, ermäßigen sich diese Mengen für jeden fehlenden Tag bei den Einhufern um je 4 1/2 Pfund, bei den Zuchtbullen um je 2 1/2 Pfund und bei den Arbeitsochsen um je 2 1/2 Pfund.

Die Festsetzung der zur Versütterung freigegebenen Hafermengen für die Zeit nach dem 30. November 1916 bleibt vorbehalten.

Berlin, den 19. August 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
J. B.: von Braun.

Betr.: Versorgung mit Speisefetten.

Mit Rücksicht auf die Verordnung des Bundesrats vom 20. Juli 1916 über Speisefette wird Ziffer 1 meiner Verordnung vom 12. Februar ds. Jrs. betr. **Milchversorgung pp.** — III b 2701/677 — dahin geändert, daß hinter der Straffestsetzung folgender Zusatz angefügt wird:

„Die vorstehende Bestimmung gilt insoweit nicht, als die Zivilbehörden von den ihnen durch die Verordnung des Bundesrats vom 20. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 755) gegebenen Befugnissen Gebrauch machen.“

Frankfurt a. M., den 18. August 1916.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armee Korps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Wird mit Bezug auf die im Kreisblatt Nr. 15/1916 veröffentlichte Verordnung des stellv. Generalkommandos XVIII. A. R. bekannt gemacht.

Westerburg, den 30. August 1916. Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Mit Bezug auf Ziffer 4 meiner Verfügung vom 7. August 1916, Kreisbl. Nr. 78, betr. Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren ersuche ich um pünktliche Einsendung der Personalkarte bis spätestens zu 1. September. Ev. ist Fehl-anzeige zu erstatten.

Westerburg, den 31. August 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die noch rückständigen Zahlungen für Mehl, Kleie, und dergleichen bis einschließlich 15. August sind umgehend zu leisten.

Westerburg, den 26. August 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Im Einberufen mit den Herren Kreis-Schulinspektoren werden die Herbstferien wie folgt festgesetzt:

Nr.	Name des Schulverbandes	Zeitbestimmung der Ferien			
		Anfang		Ende	
		Monat	Tag	Monat	Tag
1. Kreis-Schulinspektor Pfarrer Jökner, Willmenrod.					
1	Bergbach	Septbr.	17	Oktober	14
2	Emmerichshain	"	24	"	"
3	Gemünden	"	17	"	"
4	Gershausen	"	24	"	"
5	Galbs	"	24	"	"
6	Hergenroth	"	17	"	"
7	Homburg	"	24	"	"
8	Höblingen	"	17	"	"
9	Neunkirchen	"	24	"	"
10	Niederroßbach	"	24	"	"
11	Nister-Wöhrendorf	"	24	"	"
12	Oberroßbach	"	24	"	"
13	Rehe	"	24	"	"
14	Salzburg	"	24	"	"
15	Stahlhofen	"	24	"	"
16	Waigandshain	"	24	"	"
17	Wengenroth	"	17	"	"
18	Westerburg	"	24	"	"
19	Willmenrod	"	24	"	"
20	Winnen	"	17	"	"
21	Zeinhäusen b. R.	"	24	"	"
2. Kreis-Schulinspektor Pfarrer Ross, Seel.					
22	Elhoff	Septbr.	17	Oktober	15
23	Mittelhofen	"	"	"	15
24	Oberrod	"	"	"	15
25	Sellenbach-Sch.	"	18	"	12
26	Neustadt	"	"	"	"
27	Pottum	"	"	"	"
28	Seel	"	17	"	"
29	Irmitraut	"	"	"	"
30	Rennerod	"	24	"	19
31	Walldmühlen	"	24	"	19
32	Westerrohe	"	24	"	19
3. Kreis-Schulinspektor Pfarrer Engelmann, Gerod.					
33	Dahlen	Septbr.	17	Oktober	15
34	Eisen-Meudt-Gringhausen	"	"	"	"
35	Gwighausen	"	"	"	"
36	Ettinghausen	"	"	"	"
37	Goldschulden	"	"	"	"
38	Ruppach	"	"	"	"
39	Samerholz	"	"	"	"
40	Silfheim	"	"	"	"
41	Sirtenroth	"	"	"	"
42	Guckheim	"	"	"	"
43	Herfischbach	"	"	"	"
44	Mahren-Elbingen	"	"	"	"
45	Molsberg	"	"	"	"
46	Weltersburg	"	"	"	"
47	Arnshöfen-Kuhnhöfen	"	"	"	"
48	Düringen-Weidenbach	"	"	"	"
49	Niederlain	"	"	"	"
50	Brandscheid	"	"	"	"
51	Niederahr	"	"	"	"
52	Caden	"	"	"	"
53	Oberahr	"	"	"	"
54	Härtlingen	"	"	"	"
55	Oberlain	"	"	"	"
56	Kölsingen	"	"	"	"
57	Rothenbach	"	"	"	"
58	Sainscheid	"	"	"	"
59	Salz	"	"	"	"
60	Dahn	"	"	"	"
4. Kreis-Schulinspektor Pfarrer Führer, Niedererbach.					
61	Berod-Zeinhäusen	Septbr.	10	Oktober	8
62	Girod	"	10	"	8
63	Görgehausen	"	17	"	11
64	Großholbach	"	10	"	10
65	Heilberseid	"	10	"	10
66	Hundfangen	"	10	"	10
67	Kleinholbach	"	10	"	10
68	Kentershausen	"	10	"	10
69	Niedererbach	"	17	"	11
70	Romborn	"	10	"	10
71	Obererbach	"	10	"	10
72	Bütschbach-Oberhausen	"	10	"	10
73	Steinfrenz	"	14	"	7
74	Walmerod	"	10	"	8
75	Werth	"	14	"	7
Westerburg, den 29. August 1916.					
I. 8810.					
An die Herren Bürgermeister des Kreises.					
Am 28. 8. 1916 sind von hier 34 Brotzulagescheine für industrielle Schwerarbeiter an die Adresse des Herrn Bürgermeister von Rennerod abgesandt worden, dort aber nicht angekommen. Bitte über die empfangsberechtigten Personen war beigefügt. Bei Ihnen die für Rennerod bestimmten Scheine eingegangen ersuche ich dieselben umgehend hierher zu senden.					
Westerburg, den 31. August 1916.					
Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses des Kreises Westerburg.					